

Statuten des Vereines
Österreichische Palliativgesellschaft (OPG)
ZVR-Zahl: 822300695, Fassung 25.4.2025

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Österreichische Palliativgesellschaft" mit der Abkürzung "OPG" (im Folgenden auch kurz „Verein“ oder „Gesellschaft“ genannt).

Er ist eine interprofessionelle wissenschaftliche Vereinigung von Personen aller Berufsgruppen, die mit der Betreuung von Menschen mit schweren und fortgeschrittenen Erkrankungen befasst sind, mit dem Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeiten auf ganz Österreich.

Er ist nicht partei- oder konfessionsgebunden und bildet eine gemeinnützige, wissenschaftliche und nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung mit dem im § 2 genannten Zweck.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereines ist eine fachspezifische, freiwillige, nichtpolitische Organisation zur Förderung des Gemeinwohls durch Pflege der Palliative Care in Österreich sowohl hinsichtlich der Wissenschaft, Aus-, Fort- und Weiterbildung, als auch in palliativmedizinischen Standesfragen.

Im palliativen Handeln stellen wir stets die vier ethischen Prinzipien – Respekt vor der Autonomie, Nichtschaden, Fürsorge und Gerechtigkeit – in den Mittelpunkt. Die Palliative Care sehen wir als lebensbejahend, das Sterben als einen natürlichen Prozess. Das Leben soll dabei nicht künstlich verlängert und der Sterbeprozess nicht beschleunigt werden.

Die OPG strebt es als Fachgesellschaft an, alle Anstrengungen zu unternehmen, Leiderleben durch Linderung von belastenden Beschwerden zu verringern. Der primäre Fokus der fachgesellschaftlichen Arbeit der OPG ist auf die Förderung und den qualitativ hochwertigen Auf- und Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung gelegt.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Zweck des Vereines soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Ideelle Mittel:

- Abhaltung wissenschaftlicher und fortbildender Tagungen sowie der dazugehörigen Fachaussstellung
- Abhaltung des Diplom-Palliativlehrganges
- E-Learning
- Betreiben einer Webplattform zum Zweck des digitalen Lernens
- Fortbildungsveranstaltungen
- Kontakt mit in- und ausländischen palliativen Fachgesellschaften (z.B. Hospiz Österreich)
- Durchführung von Pressekonferenzen
- Pflege des Austausches/Kontaktes mit der Politik und den Medien
- Patient:innen-Broschüren
- Bildung von Arbeitsgruppen
- Ausschreibung von wissenschaftlichen Preisen

Materielle Mittel:

- regelmäßige Mitgliedsbeiträge
- freiwillige Beiträge mit oder ohne Zweckwidmung
- private oder öffentliche Subventionen sowie Sponsoring
- Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Vermietung
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Fachaussstellungen
- Erträge aus dem Verkauf von palliativen Publikationen im Eigenverlag
- Erträge aus virtuellen Fortbildungsangeboten

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde, Beirats- und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die den Kriterien des § 5 (1) entsprechen.
2. Fördernde Mitglieder sind andere Personen, die die Vereinstätigkeit finanziell oder ideell fördern.
3. Beiratsmitglieder sind Personen aus dem palliativen Fachbereich, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein oder sonst auf dem Gebiet der Palliation hierzu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) alle natürlichen Personen, die in Gesundheitsberufen tätig sind bzw. auf sonstige Weise palliatives Interesse nachweisen können, sowie
 - b) juristische Personen, die ein palliatives Engagement nachweisen können.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen, fördernden und Beiratsmitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Die Mitgliedschaft ist an die Entrichtung des geltenden Mitgliedsbeitrages gebunden, wobei Beirats- und Ehrenmitglieder von der Entrichtung befreit sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss.
2. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich (Post, E-Mail) drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bei der OPG-Geschäftsstelle bekannt zu geben.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein fälliger Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres eingegangen ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch qualifizierten Beschluss des Vorstandes (2/3-Zustimmung) erfolgen und ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.
 - a) Als ein wichtiger Grund gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
 - b) Die Beschlussfassung über diesen Punkt ist möglich, wenn bei der ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung unter Nennung dieses Tagesordnungspunktes mindestens 50 % des Vorstandes anwesend sind.
 - c) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 14 Tagen nach eingeschriebener postalischer Zustellung des Ausschlussbeschlusses die Berufung zulässig. Diese ist an den/die Präsident:in zu richten. Die Entscheidung über die Berufung obliegt dem Schiedsgericht. Der/Die Präsident:in hat unverzüglich nach fristgerechtem Einlangen der Berufung diese an das einzurichtende Schiedsgericht weiterzuleiten. Bis zur Entscheidung durch das Schiedsgericht ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat vor der Abstimmung über die Streitsache den Streitparteien rechtliches Gehör einzuräumen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
3. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht für eine bestimmte Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht einem anderen ordentlichen oder Ehrenmitglied übertragen. Keine anwesende Person kann mehr als zwei Stimmrechte (das eigene, ein fremdes) in der Generalversammlung ausüben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben das Vereinsstatut und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
5. Die beitragspflichtigen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet. Beirats- und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe der Österreichischen Palliativgesellschaft sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- der Beirat
- die Rechnungsprüfer:innen
- das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Österreichischen Palliativgesellschaft. Sie ist jährlich einmal durch den/die Präsident:in einzuberufen und findet grundsätzlich in Präsenz statt.

Anstelle eines physischen Zusammenkommens ist auch die Durchführung einer virtuellen Versammlung (d.h. einer Versammlung ohne gleichzeitiger physischer Anwesenheit) oder einer hybriden Versammlung (parallel präsent + virtuell) zulässig. Bei der virtuellen Versammlung muss es jeder teilnehmenden Person möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.

Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Art der Abhaltung (präsent, virtuell, hybrid) mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per Postsendung, per E-Mail oder per Newsletter zu erfolgen.

2. Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Benennung der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen werden. Die schriftliche Bekanntgabe muss mindestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen.
3. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident:in, bei einer Verhinderung der/die erste Vizepräsident:in. Im Fall einer diesbezüglichen Verhinderung übernimmt der/die zweite Vizepräsident:in den Vorsitz. Sind alle drei verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz in der Generalversammlung.
4. In der Generalversammlung hat jedes ordentliche und Ehrenmitglied eine Stimme. Fördernde und Beiratsmitglieder sind berechtigt zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
5. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen und Ehrenmitglieder gefasst. Beschlüsse, mit denen die Statuten der Gesellschaft geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder. Die Wahl ist eine Listenwahl mit bekannten Spitzenpositionen. Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem/der amtierenden Präsidenten:in zu übermitteln. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Sollte jedoch nur ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl fordern, ist diese geheim abzuhalten.
2. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer:innen.
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
4. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Beschluss über die Auflösung des Vereins.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und zwar:

- dem/der Präsident:in
- dem/der 1. Vizepräsident:in
- dem/der 2. Vizepräsident:in
- dem/der Schriftführer:in
- dem/der stellvertretenden Schriftführer:in
- dem/der Finanzreferent:in
- dem/der stellvertretenden Finanzreferent:in
- den Leiter:innen der Arbeitsgruppen
- dem/der Leiter:in des Diplom-Palliativlehrgangs
- Rechtsbeistand des Vorstandes

2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle vorläufig ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dieses hat sofort volles Stimmrecht. Es ist jedoch die Zustimmung in der nächsten Generalversammlung einzuholen.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt worden ist.
4. Präsident:in und beide Vizepräsident:innen können in diesen Funktionen nur für eine zweite Amtsperiode von zwei Jahren wiedergewählt werden. Die übrigen Vorstandsfunktionen unterliegen keiner Einschränkung der Wiederwahl.
5. Der Vorstand wird von dem/der Präsident:in, bei einer Verhinderung vom/von der 1. Vizepräsident:in bzw. nachfolgend vom/von der 2. Vizepräsident:in schriftlich einberufen.
6. Vorstandssitzungen finden mindestens alle 6 Monate statt und können präsent, virtuell oder hybrid abgehalten werden. Bei der virtuellen Vorstandssitzung muss es jeder teilnehmenden Person möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Über die Art der Abhaltung der Sitzung entscheidet das einberufene Organ.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, darunter verpflichtend zumindest ein:e Präsident:in (Präsident:in oder 1. oder 2. Vizepräsident:in).
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident:in.
9. Den Vorsitz führt der/die Präsident:in, bei einer Verhinderung der/die 1. Vizepräsident:in bzw. nachfolgend der/die 2. Vizepräsident:in.
10. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 10 Abs. 1) und Rücktritt.
11. Die Rücktrittserklärung ist an den/die Präsident:in, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme an der Vorstandssitzung verhindert, kann er sich in bestimmten konkreten Fragen durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Dies ist spätestens zu Beginn der Vorstandssitzung in schriftlicher Form kundzutun.
2. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Erstellung des Jahresplans sowie Abfassung des Berichts des abgelaufenen Jahres inkl. Rechnungsabschluss.
 2. Vorbereitung der Generalversammlung.
 3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
 4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen.
 5. Verwaltung des Vereins und Streichung von Vereinsmitgliedern.
 6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
 7. Entscheidung über die widmungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel.
 8. Einberufung und Auflösung von Arbeitsgruppen.

§ 13 Operativer Vorstand

1. Der Vorstand für das operative Geschäft besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und zwar:
 - dem/der Präsident:in
 - dem/der 1. Vizepräsident:in
 - dem/der 2. Vizepräsident:in
 - dem/der Schriftführer:in
 - dem/der Finanzreferent:in
2. Der Vorstand für das operative Geschäft soll Entscheidungen über Geschäfte vornehmen, die kein Zuwarten auf die nächste planmäßige Vorstandssitzung (§ 11) erlauben. Der operative Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident:in. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 11 sinngemäß.

3. Die konkreten Befugnisse, vor allem die Grenzen der Befugnisse des operativen Vorstandes sind vom Vorstand (§ 11) festzulegen und beispielsweise in einer Geschäftsordnung für den operativen Vorstand schriftlich festzuhalten.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

4. Der/die Präsident:in ist das höchste Leitungsorgan. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Ist der/die Präsident:in verhindert, treten der/die 1. Vizepräsident:in und bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vizepräsident:in an ihre Stelle.
5. Der/die Schriftführer:in hat den/die Präsidenten:in bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
6. Der/die Finanzreferent:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von Präsident:in zu unterfertigen, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von Präsident:in und Finanzreferent:in.

§ 15 Die Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen werden vom Vorstand mit entsprechender Einbindung der Vereinsmitglieder eingesetzt.
2. Die Mitglieder jeder Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen/eine Arbeitsgruppenleiter:in, der/die automatisch stimmberechtigtes Vorstandsmitglied wird. Diese Person muss ordentliches oder Ehrenmitglied sein.
3. Arbeitsgruppen, die keine Aktivität entfalten oder nicht mehr den Erfordernissen entsprechen, werden über Vorstandsbeschluss wieder aufgelöst.

§ 16 Der Beirat

1. Beiratsmitglieder sind Personen aus dem palliativen Fachbereich, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Beiräte sind Mitglieder im Verein (§ 4 Abs. 3) und von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
2. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand bestellt, wobei eine Repräsentanz möglichst vieler im Palliativbereich tätiger Berufsgruppen anzustreben ist und regionale Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.
3. Der Beirat wird vom/von der Präsident:in bei Bedarf einberufen. Beiratssitzungen können präsent, virtuell oder hybrid abgehalten werden. Bei der virtuellen Beiratssitzung muss es jeder teilnehmenden Person möglich sein, sich zu Wort zu melden. Über die Art der Abhaltung der Sitzung entscheidet das einberufene Organ.
4. Die Einladung zur Beiratssitzung hat schriftlich per Postsendung oder per E-Mail zu erfolgen. Der Termin sollte frühestmöglich bekannt gegeben werden.

§ 17 Rechnungsprüfer:innen

1. Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 18 Geschäftsführer:in

1. Sofern die Notwendigkeit besteht und die finanziellen Ressourcen des Vereins es erlauben, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Anstellung eines/einer Geschäftsführer:in beschließen.
2. Diese/r ist für die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes bzw. des operativen Vorstandes verantwortlich.

§ 19 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter:innen namhaft macht. Ein weiteres Mitglied wird vom Vorstand entsandt. Diese fünf Personen wählen aus ihrem Kreis mit einfacher Stimmenmehrheit eine vorsitzende Person des Schiedsgerichtes.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sitzungen des Schiedsgerichts können präsent, virtuell oder hybrid abgehalten werden. Über die Art der Abhaltung der Sitzung entscheidet das einberufene Organ. Bei der virtuellen Sitzung des Schiedsgerichts muss es jeder teilnehmenden Person möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Nennt die/der Kläger:in keine:n Schiedsrichter:in, so gilt sein Streitanliegen als beigelegt. Nennt die/der Beklagte keine:n Schiedsrichter:in, gilt die Streitsache als anerkannt.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung durch Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, hat die Generalversammlung die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Abwickler:in zu berufen und einen Widmungsbeschluss nach § 20 darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich bei der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen.

§ 21 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
2. Soweit möglich und erlaubt, soll es Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. In keinem Fall darf das Vereinsvermögen den Mitgliedern zu Gute kommen.